



**Endgültige Bedingungen vom 21. November 2017**  
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.  
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004  
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU)  
Nr. 862/2012 geänderten Fassung  
**(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zum Basisprospekt vom 7. November 2017**  
**(der "Basisprospekt")**

**für die**

**Express Pro-Wertpapiere**  
**bezogen auf Aktien**  
**(die "Wertpapiere" oder die "Express-Wertpapiere")**

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**  
Düsseldorf  
**(der "Emittent")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) TD99C9–**  
**– International Security Identification Number (ISIN) DE000TD99C95 –**

Der obengenannte Basisprospekt mit Datum 7. November 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere öffentlich angeboten werden, verliert am 7. November 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 7. November 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird auf der Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) beispielsweise unter dem Menüpunkt "[Kontakt & Service](#)" unter "Downloadcenter" veröffentlicht.

## **I. Einleitung**

**Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.**

**Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht.**

**Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.**

**Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigelegt.**

## **II. Angaben zum Basiswert**

### Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: E.ON SE.

ISIN: DE000ENAG999

Währung des Basiswerts: Euro ("EUR")

Relevante Referenzstelle: Deutsche Börse AG (Xetra®)

Relevante Terminbörse: Eurex

Bei dem Basiswert handelt es sich um Aktien.

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: Schlusskurs

## **III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere**

### Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in Euro ("EUR") angeboten.

### Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

100.000 Express Pro-Wertpapiere

### Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: 27. Dezember 2022

Letzter Bewertungstag (letzter Referenztermin): 20. Dezember 2022

Für die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere sind:

<b>t</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Bewertungstag <sup>(t)</sup> für die vorzeitige Einlösung:	20. Dezember 2018	20. Dezember 2019	21. Dezember 2020	20. Dezember 2021
Vorzeitiger Einlösungstermin <sup>(t)</sup> :	28. Dezember 2018	30. Dezember 2019	29. Dezember 2020	27. Dezember 2021

### Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: vom 22. November 2017 (10:00 Uhr) bis zum 20. Dezember 2017 (12:00 Uhr), jeweils Düsseldorf Zeit, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung.

Stichtag für die Festlegung von Bezugsverhältnis, Bonuslevel, Vorzeitigem Einlösungslevel <sup>(t)</sup> und Barriere: 20. Dezember 2017

Erster Börsenhandelstag: 27. Dezember 2017

Erster Valutierungstag: 29. Dezember 2017

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

#### Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.

#### Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate) und Stuttgart (EUWAX) vornehmen.

#### Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden in Deutschland und Österreich durch den Emittenten öffentlich angeboten.

#### Preisfestsetzung

##### Anfänglicher Ausgabepreis

EUR 100,00 je Wertpapier

#### Zulassung zum Handel

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX.

Notierungsart: Stücknotierung.

#### Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

- Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland und Österreich, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung.

Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in Deutschland und Österreich verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.

## IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

### Emissionsbedingungen für die Express-Pro-Zertifikate bezogen auf Aktien - WKN TD99C9 - - ISIN DE000TD99C95 -

#### § 1

#### Verbriefung und Lieferung der Express-Wertpapiere

- (1) Die Express-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"<sup>1</sup>) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.

#### § 2

#### Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR");
"Basiswert":	E.ON SE;
"ISIN":	DE000ENAG999;
"Währung des Basiswerts":	Euro ("EUR");
"Referenzpreis":	Schlusskurs;
"Relevante Referenzstelle":	Deutsche Börse AG (Xetra®);
"Relevante Terminbörse":	Eurex;
"Bezugsverhältnis":	errechnet sich aus dem Ausgabepreis von EUR 100,00 dividiert durch den Schlusskurs des Basiswerts am 20. Dezember 2017; das Bezugsverhältnis wird am 20. Dezember 2017 festgelegt und anschließend auf der Internetseite <a href="http://www.hsbc-zertifikate.de">www.hsbc-zertifikate.de</a> bekannt gemacht;
"Bankarbeitstag":	im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
"Börsentag":	im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante

---

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das unter III. angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.

### § 3 Bonusbeträge

- (1) Sofern die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und am Bewertungstag <sup>(t)</sup> die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag <sup>(t)</sup> die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier.
- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

<b>t</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>"Bewertungstag <sup>(t)</sup>" für die Zahlung von Bonusbeträgen:</b>	20. Dezember 2018	20. Dezember 2019	21. Dezember 2020	20. Dezember 2021	20. Dezember 2022
<b>"Zahltag <sup>(t)</sup>":</b>	28. Dezember 2018	30. Dezember 2019	29. Dezember 2020	27. Dezember 2021	27. Dezember 2022
<b>"Bonusbetrag":</b>	EUR 6,60;				
<b>"Bonuslevel"</b>	entspricht maximal 60,00 % des Schlusskurses des Basiswerts am 20. Dezember 2017; der Bonuslevel wird am 20. Dezember 2017 festgelegt und anschließend auf der Internetseite <a href="http://www.hsbc-zertifikate.de">www.hsbc-zertifikate.de</a> bekannt gemacht.				
<b>"Bonusbedingung":</b>	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag <sup>(t)</sup> festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Bonuslevel oder überschreitet diesen.				

Sofern ein Bewertungstag <sup>(t)</sup> für die Zahlung von Bonusbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag <sup>(t)</sup> für die Zahlung von Bonusbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag <sup>(t)</sup> kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag <sup>(t)</sup> der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin <sup>(t)</sup> vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag <sup>(t)</sup> nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin <sup>(t)</sup>.

### § 4 Vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere

- (1) Sofern am Bewertungstag <sup>(t)</sup> die Einlösungsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag <sup>(t)</sup> folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin <sup>(t)</sup>, andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin <sup>(t)</sup> keine vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere.
- (2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin <sup>(t)</sup> sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

<b>t</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<b>"Bewertungstag (t) für die vorzeitige Einlösung:"</b>	20. Dezember 2018	20. Dezember 2019	21. Dezember 2020	20. Dezember 2021
<b>"Vorzeitiger Einlösungstermin (t) ":</b>	28. Dezember 2018	30. Dezember 2019	29. Dezember 2020	27. Dezember 2021
<b>"Vorzeitiger Einlösungsbetrag ":</b>	EUR 100,00;			
<b>"Vorzeitiger Einlösungslevel (t) ":</b>	entspricht maximal 95,00 % des Schlusskurses des Basiswerts am 20. Dezember 2017; der Vorzeitige Einlösungslevel (t) wird am 20. Dezember 2017 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht.	entspricht maximal 90,00 % des Schlusskurses des Basiswerts am 20. Dezember 2017; der Vorzeitige Einlösungslevel (t) wird am 20. Dezember 2017 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht.	entspricht maximal 85,00 % des Schlusskurses des Basiswerts am 20. Dezember 2017; der Vorzeitige Einlösungslevel (t) wird am 20. Dezember 2017 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht.	entspricht maximal 80,00 % des Schlusskurses des Basiswerts am 20. Dezember 2017; der Vorzeitige Einlösungslevel (t) wird am 20. Dezember 2017 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht.
<b>"Einlösungsbedingung":</b>	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag (t) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Vorzeitigen Einlösungslevel (t) oder überschreitet diesen.			

Sofern ein Bewertungstag (t) für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag (t) für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Einlösungstermin (t) kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Einlösungstermin (t) der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere endet die Laufzeit der Express-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (t) vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf; § 5 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (t).

## § 5

### Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin

- (1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin durch Zahlung des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier oder durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Im Zusammenhang mit der Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

<b>"Barriere":</b>	entspricht maximal 60,00 % des Schlusskurses des Basiswerts am 20. Dezember 2017; die Barriere wird am 20. Dezember 2017 festgelegt und anschließend auf der Internetseite <a href="http://www.hsbc-zertifikate.de">www.hsbc-zertifikate.de</a> bekannt gemacht.
<b>"Letzter Bewertungstag":</b>	20. Dezember 2022;
<b>"Einlösungstermin":</b>	27. Dezember 2022.

Sofern der Letzte Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Letzter Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 100,00 (der "Feste Einlösungsbetrag") je Wertpapier.
- b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

## § 6

### Einlösungstermin

Die Laufzeit der Express-Wertpapiere endet, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4, am Einlösungstermin.

## § 7

### Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) bzw. die entsprechende Bonuszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Bonuszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Letzten Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

## § 8

### Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf einen Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere - bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von Bonusbeträgen - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs bzw. Lieferaufschubs durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.



## § 9

### Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis, der Bonuslevel, der Vorzeitige Einlösungslevel<sup>(i)</sup> und die Barriere des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis, der Bonuslevel, der Vorzeitige Einlösungslevel<sup>(i)</sup> und die Barriere des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung des Vorzeitigen Einlösungslevels<sup>(i)</sup> und der Barriere des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

- (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## **§ 10 Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die

Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

## **§ 11**

### **Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

## **§ 12**

### **Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

## **§ 13**

### **Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

## **§ 14**

### **Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der

Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.

## Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

### Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

<b>A.1</b>	<b>Warnhinweise</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 7. November 2017 (der "<b>Basisprospekt</b>") verstanden werden.</li><li>- Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die "<b>Endgültigen Bedingungen</b>") und das Registrierungsformular vom 28. April 2017 (das "<b>Registrierungsformular</b>") stützen.</li><li>- Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</li><li>- Die HSBC Trinkaus &amp; Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "<b>Emittent</b>" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "<b>HSBC Trinkaus &amp; Burkhardt-Konzern</b>"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</li></ul>
<b>A.2</b>	<b>Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland und Österreich, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.</li><li>- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG.</li><li>- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur</li></ul>

	<p>zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.</p> <p><b>- Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.</b></p>
--	---

### Abschnitt B – Emittent

<b>B.1</b>	<b>Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten</b>				
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC.				
<b>B.2</b>	<b>Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft</b>				
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.				
<b>B.4b</b>	<b>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken</b>				
	Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.				
<b>B.5</b>	<b>Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe</b>				
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der " <b>HSBC-Konzern</b> "), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern (der " <b>HSBC Trinkaus &amp; Burkhardt-Konzern</b> "). Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.				
<b>B.9</b>	<b>Gewinnprognosen oder -schätzungen</b>				
	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen aufgenommen.				
<b>B.10</b>	<b>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen</b>				
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.				
<b>B.12</b>	<b>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten</b>				
		<b>31.12.2015</b> (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	<b>31.12.2016</b> (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	<b>30.06.2016</b> (sofern nicht anders angegeben) (IFRS, Halbjahresfinanzbericht HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, ungeprüft)	<b>30.06.2017</b> (sofern nicht anders angegeben) (IFRS, Halbjahresfinanzbericht HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, ungeprüft)
	Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	91,4	91,4	91,4 <sup>3)</sup>	91,4

	Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien (in Millionen Stück)	34,1	34,1	34,1 <sup>2), 4)</sup>	34,1 <sup>5)</sup>
	Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	21.670,5	23.084,8	25.217,6 <sup>3)</sup>	27.345,7
	Summe der Verbindlichkeiten (ungeprüft) (in Millionen EUR)	19.720,7 <sup>1)</sup>	20.844,8 <sup>1)</sup>	23.299,6 <sup>1)</sup>	25.091,9 <sup>1)</sup>
	Eigenkapital (in Millionen EUR)	1.949,8	2.240,0	1.918,0	2.253,8
	Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	10,3 %	12,3 %	9,4 % <sup>3)</sup>	12,6 %
	Operative Erträge (in Millionen EUR)	721,3	774,8	397,1 <sup>2), 4)</sup>	411,5 <sup>5)</sup>
	Risikovorsorge (in Millionen EUR)	0,2	4,4	-1,0 <sup>2), 4)</sup>	-0,1 <sup>5)</sup>
	Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	530,4	567,9	287,2 <sup>2), 4)</sup>	285,6 <sup>5)</sup>
	Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	217,4	229,9	116,5 <sup>4)</sup>	153,2 <sup>5)</sup>
	<sup>1)</sup> errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"; Quelle vorstehender Angaben zu den Stichtagen 31.12.2015 und 31.12.2016 ist der Konzernabschluss 2016 nach IFRS des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns und zu den Stichtagen 30.06.2016 und 30.06.2017 der Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2017 <sup>2)</sup> Quelle: Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2017 <sup>3)</sup> Quelle: Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2016 <sup>4)</sup> diese Werte beziehen sich auf den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2016 <sup>5)</sup> diese Werte beziehen sich auf den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2017				
	<b>Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses</b>				
	Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2016, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.				
	<b>Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</b>				
	Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Halbjahresfinanzberichts des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 30. Juni 2017, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.				
<b>B.13</b>	<b>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</b>				
	Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.				
<b>B.14</b>	<b>Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe</b>				
	Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen				

	<p>zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.</p>
<b>B.15</b>	<p><b>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten</b></p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert:</p> <p>Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an.</p> <p>Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital).</p> <p>Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern.</p> <p>Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services.</p> <p>Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung).</p> <p>Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investimentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an.</p> <p>Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ("<b>HSBC INKA</b>") verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Neben dem Kerngeschäft, der Administration von insbesondere Master-, Hedge-, Spezial- und Publikumsfonds, strukturiert die Master-KVG Fonds, assistiert bei Fondsgründungen und -verwaltung.</p> <p>Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an.</p> <p>Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital.</p> <p>Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an.</p> <p>Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access.</p>



	<p>Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt.</p> <p>Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.</p>
<b>B.16</b>	<p><b>Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind</b></p> <p>Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatsklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf.</p>

### Abschnitt C - Wertpapiere

<b>C.1</b>	<p><b>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung</b></p> <p><b>Art/Form der Wertpapiere:</b></p> <p>Die Express Pro-Wertpapiere (die "<b>Express Pro-Wertpapiere</b>" oder die "<b>Wertpapiere</b>") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "<b>Verwahrstelle</b>" bzw. die "<b>Hinterlegungsstelle</b>") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.</p> <p><b>Wertpapierkennnummer (WKN):</b> TD99C9. <b>International Security Identification Number (ISIN):</b> DE000TD99C95.</p>
<b>C.2</b>	<p><b>Währung der Wertpapieremission</b></p> <p>Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die "<b>Emissionswährung</b>") erfolgen: Euro ("EUR").</p>
<b>C.5</b>	<p><b>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere</b></p> <p>Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.</p>
<b>C.8</b>	<p><b>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</b></p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Wertpapiere verbrieft das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf <b>Bonuszahlungen</b> (siehe C.18), sofern die Bonusbedingung erfüllt ist, und in Abhängigkeit des <b>Referenzpreises</b> (siehe C.19) am <b>Letzten Bewertungstag</b> (siehe C.16) und vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, auf Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des <b>Liefergegenstands</b>, d. h. Lieferung des Basiswerts, (siehe E.3) (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbrieft kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen.</p>

	<p>Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.</p>															
	<p><b>Rangordnung der Wertpapiere</b></p> <p>Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>															
	<p><b>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</b></p> <p>Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p>															
<b>C.11</b>	<p><b>Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt</b></p> <p>Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.</p> <p>Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX.</p> <p>Notierungsart: Stücknotierung.</p>															
<b>C.15</b>	<p><b>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird</b></p> <p>Die Wertentwicklung der Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des <b>Basiswerts</b> (siehe C.20) ab. Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.</p> <p>Der Kurs des Basiswerts hat ebenfalls einen Einfluss auf den Einlösungszeitpunkt und die Einlösungshöhe der Wertpapiere. Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle (<b>Vorzeitiger Einlösungslevel</b> (siehe E.3)) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (<b>Bewertungstag</b> (siehe C.16)) durch den Referenzpreis des Basiswerts, hat die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere am entsprechenden <b>Vorzeitigen Einlösungstermin</b> (siehe C.16) zur Folge. Die Wertpapiere werden spätestens am <b>Einlösungstermin</b> (siehe C.16) eingelöst. Dabei hängt die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.</p> <p>Darüber hinaus sehen die Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts an einem <b>Bewertungstag</b> (siehe E.3) bedingte Bonuszahlungen vor. D. h., nur bei Vorliegen der Bonusbedingung und vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, erfolgt die entsprechende Bonuszahlung.</p>															
<b>C.16</b>	<p><b>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin</b></p> <p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung an einem Vorzeitigen Einlösungstermin, am 27. Dezember 2022 (der "<b>Einlösungstermin</b>").</p> <p>Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der 20. Dezember 2022 (der "<b>Letzte Bewertungstag</b>").</p> <p>Für die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere sind:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><b>t</b></th> <th><b>1</b></th> <th><b>2</b></th> <th><b>3</b></th> <th><b>4</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bewertungstag <sup>(t)</sup> für die vorzeitige Einlösung (die "<b>Bewertungstage</b>"):</td> <td>20. Dezember 2018</td> <td>20. Dezember 2019</td> <td>21. Dezember 2020</td> <td>20. Dezember 2021</td> </tr> <tr> <td>Vorzeitiger Einlösungstermin <sup>(t)</sup> (die "<b>Vorzeitigen Einlösungstermine</b>"):</td> <td>28. Dezember 2018</td> <td>30. Dezember 2019</td> <td>29. Dezember 2020</td> <td>27. Dezember 2021</td> </tr> </tbody> </table>	<b>t</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	Bewertungstag <sup>(t)</sup> für die vorzeitige Einlösung (die " <b>Bewertungstage</b> "):	20. Dezember 2018	20. Dezember 2019	21. Dezember 2020	20. Dezember 2021	Vorzeitiger Einlösungstermin <sup>(t)</sup> (die " <b>Vorzeitigen Einlösungstermine</b> "):	28. Dezember 2018	30. Dezember 2019	29. Dezember 2020	27. Dezember 2021
<b>t</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>												
Bewertungstag <sup>(t)</sup> für die vorzeitige Einlösung (die " <b>Bewertungstage</b> "):	20. Dezember 2018	20. Dezember 2019	21. Dezember 2020	20. Dezember 2021												
Vorzeitiger Einlösungstermin <sup>(t)</sup> (die " <b>Vorzeitigen Einlösungstermine</b> "):	28. Dezember 2018	30. Dezember 2019	29. Dezember 2020	27. Dezember 2021												
<b>C.17</b>	<p><b>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere</b></p> <p>Die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der</p>															

	<p>vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) bzw. die entsprechende Bonuszahlung über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.</p> <p>Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.</p>
<b>C.18</b>	<p><b>Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</b></p> <p>Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei Express-Wertpapieren erfolgt die vorzeitige Einlösung an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist. Dabei wird an jedem Bewertungstag überprüft, ob der Referenzpreis des <b>Basiswerts</b> (siehe C.20) den Vorzeitigen Einlösungslevel erreicht bzw. überschreitet (Einlösungsbedingung). Ist dies an einem Bewertungstag der Fall, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig am auf den entsprechenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin durch Zahlung des für diesen Tag festgelegten <b>Vorzeitigen Einlösungsbetrags</b> (siehe E.3). Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr, insbesondere auch keine Zahlung von etwaigen Bonusbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Sofern es an keinem Vorzeitigen Einlösungstermin zu einer vorzeitigen Einlösung gekommen ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin. Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab.</p> <p>Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten <b>Festen Einlösungsbetrag</b> (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts die <b>Barriere</b> (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.</p> <p>Sofern die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere nicht erfolgt ist und der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag auf oder über dem <b>Bonuslevel</b> (siehe E.3) notiert (Bonusbedingung), erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier.</p> <p>Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.</p>
<b>C.19</b>	<p><b>Referenzpreis des Basiswerts</b></p> <p>Referenzpreis des Basiswerts: Schlusskurs (der "<b>Referenzpreis</b>").</p>
<b>C.20</b>	<p><b>Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</b></p> <p>Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: E.ON SE.  ISIN: DE000ENAG999  Währung des Basiswerts: Euro ("EUR")  Relevante Referenzstelle: Deutsche Börse AG (Xetra®)  Relevante Terminbörse: Eurex  Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: Informationen über die</p>

<p>Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite <a href="http://www.onvista.de">www.onvista.de</a> entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaft, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite <a href="http://www.hsbc-zertifikate.de">www.hsbc-zertifikate.de</a> abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus &amp; Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.</p> <p>Bei dem Basiswert handelt es sich um Aktien.</p> <p>Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.</p>
--

### Abschnitt D – Risiken

<b>D.2</b>	<b>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</b>
	<p><u>Emittentenausfallrisiko:</u> Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h., das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h., einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "<b>Aufgewendete Kapital</b>"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating des Emittenten jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p><u>Risiko der Profitabilität:</u> Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:</p> <p><u>Strategische Risiken:</u> Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann. Dies gilt auch für die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative des Emittenten.</p>

	<p><u>Adressenausfallrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteirisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p> <p><u>Operationelle Risiken:</u> Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p><u>Marktrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko:</u> Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p><u>Wettbewerbsumfeld:</u> Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p><u>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung:</u> Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.</p> <p>Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p>
<b>D.6</b>	<p><b>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</b></p> <p>Die Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Der Einlösungszeitpunkt der Wertpapiere ist jedoch bei Emission nicht vorhersehbar und in jedem Fall vom Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag abhängig. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Vorzeitige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).</p>

<p>Die Höhe des Vorzeitigen Einlösungsbetrags ist bei Express-Wertpapieren auf den festgelegten Betrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten entsprechenden Betrag.</p> <p>Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts. Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert und die Einlösungshöhe der Wertpapiere. Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Minderung des Gegenwerts des Liefergegenstands, bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.</p> <p>Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.</p> <p>Bedingte Bonuszahlungen sind nicht garantiert und von dem Eintritt der Bonusbedingung abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht daher das Risiko, dass er im ungünstigsten Fall, d. h. die Bonusbedingung ist nicht erfüllt, keine Bonusbeträge erhält. Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere erfolgt keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen, soweit anwendbar, an einem zukünftigen Zahltag nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags bzw. niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands können durch Bonuszahlungen gegebenenfalls nur geringfügig oder gar nicht kompensiert werden.</p> <p>Bei Emission der Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung steht nicht fest, wie diese, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung, am Einlösungstermin eingelöst werden. Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Letzten Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft.</p> <p><b>Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten</b></p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).</p> <p><b>Risiken bezüglich des Basiswerts</b></p> <p>Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursrückgänge des Basiswerts wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.</p>
<p><b>Totalverlustrisiko</b></p>
<p>Die Einlösung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Letzten Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten</p>

	<p>Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den gelieferten Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.</p> <p>Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.</p> <p>Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.</p>
--	---

### Abschnitt E – Angebot

<b>E.2b</b>	<b>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt</b>				
	Entfällt. Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.				
<b>E.3</b>	<b>Beschreibung der Angebotskonditionen</b>				
	<p>Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl der Wertpapiere): 100.000 Express-Wertpapiere          Bezugsverhältnis: errechnet sich aus dem Ausgabepreis von EUR 100,00 dividiert durch den Schlusskurs des Basiswerts am 20. Dezember 2017; das Bezugsverhältnis wird am 20. Dezember 2017 festgelegt und anschließend auf der Internetseite <a href="http://www.hsbc-zertifikate.de">www.hsbc-zertifikate.de</a> bekannt gemacht          Barriere: entspricht maximal 60,00 % des Schlusskurses des Basiswerts am 20. Dezember 2017; die Barriere wird am 20. Dezember 2017 festgelegt und anschließend auf der Internetseite <a href="http://www.hsbc-zertifikate.de">www.hsbc-zertifikate.de</a> bekannt gemacht</p>				
	<b>t</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
	Bewertungstag <sup>(t)</sup> für die vorzeitige Einlösung:	20. Dezember 2018	20. Dezember 2019	21. Dezember 2020	20. Dezember 2021
	Vorzeitiger Einlösungstermin <sup>(t)</sup> :	28. Dezember 2018	30. Dezember 2019	29. Dezember 2020	27. Dezember 2021

Vorzeitiger Einlösungslevel <sup>(i)</sup> :	entspricht maximal 95,00 % des Schlusskurses des Basiswerts am 20. Dezember 2017; der Vorzeitige Einlösungslevel <sup>(i)</sup> wird am 20. Dezember 2017 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht	entspricht maximal 90,00 % des Schlusskurses des Basiswerts am 20. Dezember 2017; der Vorzeitige Einlösungslevel <sup>(i)</sup> wird am 20. Dezember 2017 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht	entspricht maximal 85,00 % des Schlusskurses des Basiswerts am 20. Dezember 2017; der Vorzeitige Einlösungslevel <sup>(i)</sup> wird am 20. Dezember 2017 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht	entspricht maximal 80,00 % des Schlusskurses des Basiswerts am 20. Dezember 2017; der Vorzeitige Einlösungslevel <sup>(i)</sup> wird am 20. Dezember 2017 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht
Vorzeitiger Einlösungsbetrag:	EUR 100,00			
<p>Bonuslevel: entspricht maximal 60,00 % des Schlusskurses des Basiswerts am 20. Dezember 2017; der Bonuslevel wird am 20. Dezember 2017 festgelegt und anschließend auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bekannt gemacht</p> <p>Bonusbetrag: EUR 6,60;</p> <p>Erster Valutierungstag: 29. Dezember 2017</p> <p>Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.</p> <p>Zeichnungsfrist: vom 22. November 2017 (10:00 Uhr) bis zum 20. Dezember 2017 (12:00 Uhr), jeweils Düsseldorfer Zeit, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung.</p> <p>Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.</p> <p>Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über die Börsenplätze Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate) und Stuttgart (EUWAX) vornehmen.</p> <p>Anfänglicher Ausgabepreis: EUR 100,00 je Wertpapier. Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate) und Stuttgart (EUWAX) in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.</p> <p>Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann.</p> <p>Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.</p> <p>Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.</p> <p>Stichtag für die Festlegung von Bezugsverhältnis, Barriere, Vorzeitigem Einlösungslevel <sup>(i)</sup> und Bonuslevel: 20. Dezember 2017</p> <p>Erster Börsenhandelstag: 27. Dezember 2017</p> <p>Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen. Die Wertpapiere werden in Deutschland und in Österreich durch den Emittenten öffentlich angeboten.</p>				



	Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.
<b>E.4</b>	<p><b>Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte</b></p> <p>Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.</p>
<b>E.7</b>	<p><b>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden</b></p> <p>Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.</p>